

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schwielowsee für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14. 09. 2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag um um des HHPlanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EURO	EURO	EURO	EURO
1. im VWH				
Einn.	484.300		10.131.900	10.616.200
Ausg.	484.300		10.131.900	10.616.200
2. im VMH				
Einn.		275.800	3.799.700	3.523.900
Ausg.		275.800	3.799.700	3.523.900

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 192.500 EURO auf 617.500 EURO

Schwielowsee, den 15. 09. 2005

gez. Roland Büchner

Vorsitzender der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee

gez. Kerstin Hoppe

Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schwielowsee wird hiermit auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung i. V. mit der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) vom 01. 12. 2000 (GVBl. II S. 435) bekanntgemacht.

Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 05. 10. 2005 die 1. Nachtragshaushaltssatzung zur Kenntnis genommen. Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Nachtragssatzung liegt mit ihren Bestandteilen in der Zeit vom 24.10. bis 10.11.2005 in der Gemeindeverwaltung Schwielowsee zur Einsichtnahme aus.

Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung Schwielowsee

Sehr geehrte BürgerInnen,
ich lade Sie zur Sitzung der Gemeindevertretung am
Mittwoch, dem 09.11.2005, 19:00 Uhr,

in das Rathaus Ferch, Erdgeschoss, großer Sitzungssaal,
Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee,
ein.

Die Tagesordnung der Sitzung wird in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Schwielowsee rechtzeitig veröffentlicht.

Schwielowsee, OT Caputh, Straße der Einheit 3

Schwielowsee, OT Ferch, Beelitzer Straße (neben dem Kossätenhaus)

Schwielowsee, OT Geltow, Caputher Chaussee 3

Schwielowsee, OT Geltow, GT Wildpark-West, Marktplatz.

gez. R. Büchner

Vorsitzender der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee

Aus dem Fachbereich Sicherheit und Ordnung

Holzfeuer im Freien

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, aus gegebenem Anlass halte ich es für erforderlich, noch einmal ganz ausführlich auf die Problematik "genehmigungsfreie Holzfeuer im Freien" einzugehen. Zu weiteren Einzelfragen, stehe ich oder meine Mitarbeiter, Ihnen gern zu den bekannten Sprechzeiten telefonisch oder persönlich zur Verfügung.

Grundsatz

Im Land Brandenburg ist das Verbrennen von Stoffen im Freien weitgehend verboten. Ausnahmen hiervon sind bei den örtlichen Ordnungsbehörden zu beantragen!

Entsprechend dem Wunsch vieler Bürger, diesen kostenpflichtigen Aufwand zu verringern, können Sie gelegentlich ein kleines Holzfeuer im Freien abbrennen, ohne dass eine solche

Ausnahmegenehmigung der örtlichen Ordnungsbehörden erforderlich ist. Sie müssen dazu jedoch bestimmte Voraussetzungen einhalten, damit es nicht zu Gefährdungen und Belästigungen kommt.

Informationen zur Beachtung beim Abbrennen eines genehmigungsfreien Holzfeuers im Freien.

Brennstoffe

Für ein Feuer im Freien darf nur naturbelassenes, trockenes Holz, z. B. Holzscheite, kurze Äste, Reisig, Zapfen oder auch Holzbriketts, verwendet werden. Frisch geschlagenes Holz trocknet sehr langsam. Erst wenn die Holzscheite längere Zeit gut durchlüftet gelagert wurden, sind sie trocken. Gartenabfälle, wie Rasenschnitt, frischer Baum- und Strauchschnitt und Laub, dürfen grundsätzlich nicht verbrannt werden. Diese sollten kompostiert werden. Holzabfälle aus gestrichenem, lackiertem oder mit Holzschutzmitteln behandeltem Holz, mit Teer oder Dachpappe verunreinigtes Abbruchholz, Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten u. ä. dürfen Sie weder verbrennen noch kompostieren.

Sicherheit

Es muss sich um ein kleines Feuer handeln. Daher darf die Größe des Holzhaufens im Durchmesser und in der Höhe einen Meter nicht übersteigen. Das Feuer sollte so unterhalten werden, dass die Flamme möglichst klein bleibt. Entsprechend der Größe des Feuers, der Richtung und der Stärke des Windes und den besonderen örtlichen Gegebenheiten, achten Sie bitte auf einen ausreichenden Abstand zu brennbaren Materialien. Bei Vorhandensein von besonders brandgefährdeten Materialien, wie zum Beispiel Reetdächern und Dächern mit Dachpappe oder von trockenem Ödland, Schilfgürteln, Getreidefeldern usw., ist der Abstand entsprechend groß zu wählen. Holz- und insbesondere Reisighaufen sind eine bevorzugte Lebensstätte vieler Tiere. Sie dürfen deshalb keinesfalls direkt angezündet werden. Der Brennstoffhaufen sollte immer unmittelbar vor dem Anzünden neu aufgeschichtet werden. Dadurch wird ausgeschlossen, dass z. B. Igel, Jungvögel, Lurche und Kriechtiere verletzt oder gar verbrannt werden. Um die Feuerstelle herum sollten Sie

einen Schutzstreifen aus Sand oder Steinen anlegen, um ein Ausbreiten des Feuers zu verhindern. Es muss sichergestellt sein, dass bei starkem Wind, starkem Funkenflug und bei stärkerer Rauchentwicklung das Feuer sofort gelöscht werden kann. Dazu sind entsprechende Löschmittel bereitzuhalten (z.B. Wasser, Sand, Feuerlöscher, Löschdecke). Achten Sie bitte darauf, dass eine zuverlässige Aufsichtsperson das Feuer bis zum vollständigen Erlöschen der Glut überwacht. Bedenken Sie auch, dass Rauchentwicklungen zur Auslösung von Fehlalarmen im Waldbrandüberwachungssystem der Landesforstverwaltung führen können. Im Wald sind Feuer verboten. In Ausnahmefällen können sie innerhalb einer speziellen Feuerstelle von der unteren Forstbehörde genehmigt werden. Der Abstand eines Feuers zum Wald muss mindestens 50 m, bei selbstgenutzten Grundstücken in Waldnähe mindestens 30 m betragen. Ab Waldbrandwarnstufe 1 ist auch auf diesen Grundstücken das Verbrennen verboten.

Rücksichtnahme

Um Belästigungen der Nachbarschaft auszuschließen, dürfen Holzfeuer im Freien nur gelegentlich abgebrannt werden.

Achten Sie bitte auf einen ausreichenden Abstand ihrer Feuerstelle zu den nächstgelegenen, für den Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und Bereichen. In Gebieten mit besonders sensibler Nachbarschaft, wie zum Beispiel Krankenhäuser, Kindergärten, Altenheime oder andere soziale Einrichtungen, ist dies besonders wichtig. Rauchbelästigung ist in jedem Falle zu vermeiden. Wenn Sie ein Holzfeuer in ihrem Garten planen, empfiehlt es sich, vorher mit ihren Nachbarn zu sprechen. Ihre Vorsorge und Rücksichtnahme sichert ihnen eine ungestörte Atmosphäre.

Wenn Sie ein Holzfeuer auf einem Grundstück abbrennen wollen, dessen Eigentümer Sie nicht sind, müssen Sie zuerst klären, ob der Eigentümer dies duldet. In einer Gartensparte kann dies z.B. durch die Satzung oder bei einem Pachtgrundstück durch den Pachtvertrag geregelt sein.

10 goldene Regeln

Die Obergrenze für Höhe und Durchmesser des Brennstoffhaufens beträgt 1 Meter.

Nur trockenes und naturbelassenes Holz verwenden.

Bei anhaltender Trockenheit oder starkem Wind kein Holzfeuer entzünden.

Abfälle gehören niemals ins Holzfeuer.

Holzfeuer mit Holzspänen oder Kohlen- bzw. Grillanzünder entfachen.

Löschmittel immer bereithalten (z.B. Wasser, Sand, Feuerlöscher).

"Brandbeschleuniger" wie Benzin, Verdünnung, Spiritus niemals verwenden, Explosionsgefahr!

Die Feuerstelle stets im ausreichenden Abstand zu Gebäuden und brandgefährdeten Materialien anlegen.

Bei starker Rauchentwicklung oder Funkenflug Feuer unverzüglich löschen.

Feuer immer bis zum Erlöschen der Glut beaufsichtigen.

Rechtsgrundlagen

Beim Abbrennen eines Holzfeuers im Freien sind verschiedene Rechtsvorschriften zu beachten.

Unter anderem sind dies:

- Das Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) § 7 besagt: "Das Verbrennen sowie das Abbrennen von Stoffen im Freien ist untersagt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder belästigt werden können."
- Die Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung (AbfKompVbrV) § 4 besagt: "Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus Haushaltungen und Gärten ist nicht zulässig."
- Das Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) § 26 besagt: "Im Wald oder in einem Abstand von weniger als 50 m vom Waldrand, ist außerhalb einer von den Forstbehörden errichteten oder genehmigten Feuerstelle das Anzünden oder Unterhalten eines Feuers oder der Umgang mit brennenden oder glimmenden Gegenständen sowie das Rauchen verboten."
- Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 20 besagt: "Es ist verboten, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten."

- Verordnungen zum Pflanzenschutzgesetz

Verstöße gegen die genannten Vorschriften stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit empfindlichen Geldbußen geahndet werden. Darüber hinaus sind auch Satzungen der Kleingartenverbände sowie Miet- und Pachtverträge zu beachten.

gez. i.A. Zeeb

Fachbereichsleiter Ordnung und Sicherheit